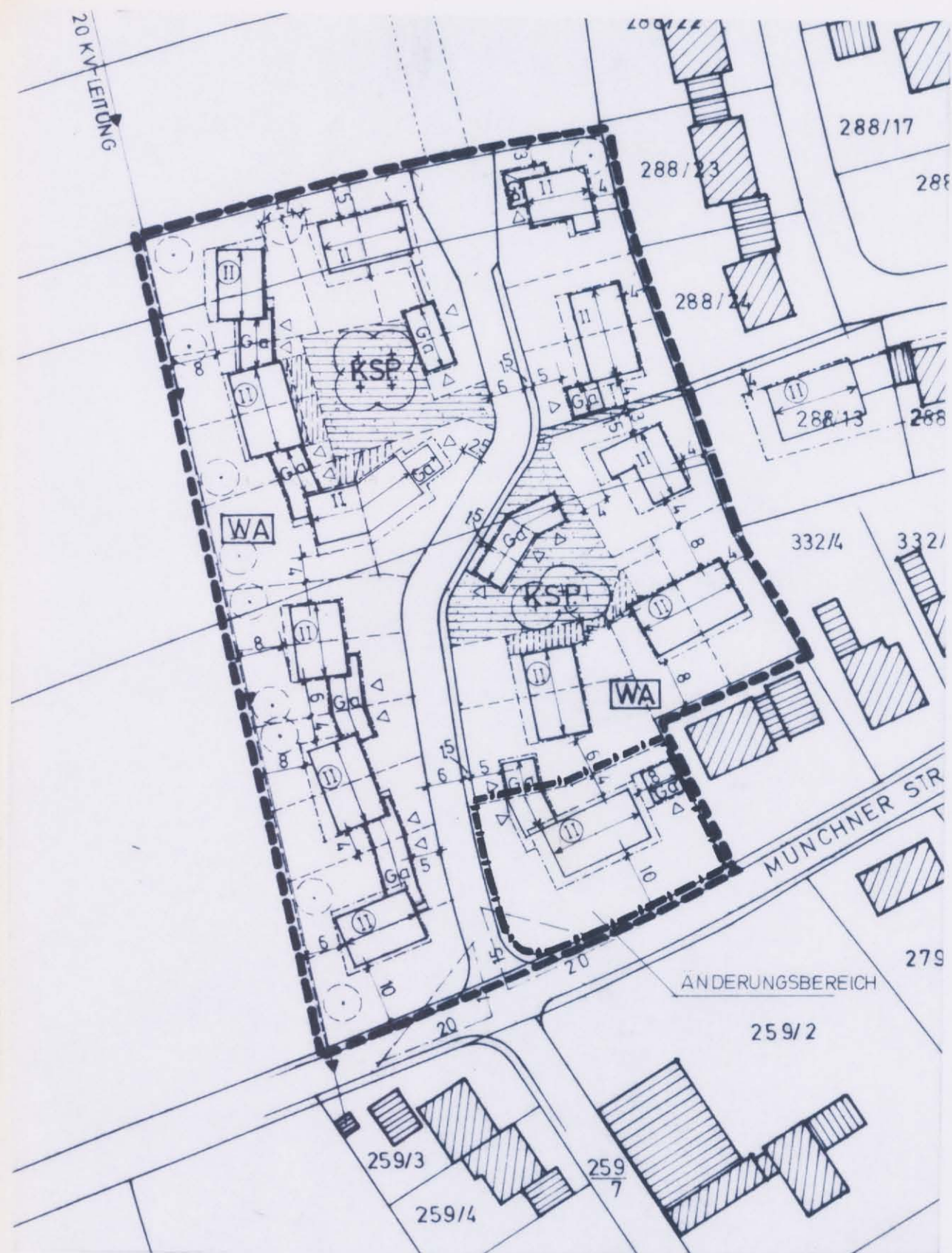


URSPRÜNGLICHE FASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES



GEÄNDERTER BEBAUUNGSPLAN

HOHENLINDEN, 20. JANUAR 1985
DIE ARCHITEKTEN:

ARCHITEKTEN
DIPL. ING. MARTIN HUBNER
ING. KARL H. GRUBER
BUNDESTRASSE 8
TELEFON (06124) 576 und (06131) 4150

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.7.82, genehmigt am 08.09.1982, rechtsverbindlich seit 01.10.1982, soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

20. Jan. 1985

GEMEINDE FORSTERN

Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan für das Gebiet

FORSTERN SÜDWEST II (Textfestsetzung siehe Rückseite)

mit Begründung vom Juli 1982

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d. F. d. Bek. v. 18.8.76 (BGBl. I., S. 2256), geänd. durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I., S. 949) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -BayGO

- Der Gemeinderat Forstern hat die Änderung des Bebauungsplanes am 30.01.1985 beschlossen. Der Beschluß wurde am 01.03.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung betrifft Fl.-Nr. 333/18 + 19 der Gemarkung Forstern.

Gemeinde Forstern 05.03.85
(Datum) Eicher (Name)
1. Bürgermeister



- Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.

- Der Gemeinderat Forstern hat die Änderung am 05.06.1985 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß wurde am 01.07.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Gemeinde Forstern 11.09.1985
(Datum) Eicher (Name)
1. Bürgermeister

